

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Unrecht an trans- und intergeschlechtlichen Menschen: Beenden – Aufarbeiten – Entschuldigen – Entschädigen

In unserer Gesellschaft, in der das Denken in ausschließlich zwei Geschlechtskategorien noch immer die Norm darstellt, waren und sind trans- und intergeschlechtliche Personen vielfältigen Formen von Benachteiligungen ausgesetzt. Auch wenn in den letzten Jahren spürbare rechtliche und gesellschaftliche Verbesserungen eingetreten sind, bleiben noch viele Benachteiligungen bestehen. Diese gilt es weiter abzubauen und gleichzeitig auch den Blick in die Vergangenheit auf das begangene Unrecht an inter- und transgeschlechtlichen Menschen zu richten, das Unrecht anzuerkennen, historisch aufzuarbeiten und soweit möglich Wiedergutmachung zu leisten.

Gravierende Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, in das Recht auf Selbstbestimmung und in die persönliche Integrität wurden auf juristischer Ebene nicht nur gerechtfertigt, sondern gar erzwungen. Konkret geht es hier um den Zwang zur Sterilisation/Kastration und Scheidung als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung. Auch aktuell noch greift das Transsexuellengesetz (TSG) tief in die Intim- und Privatsphäre (und den Geldbeutel) der Antragstellenden ein. Das jüngst reformierte Personenstandsgesetz setzt weiterhin auf Fremdbestimmung durch Ärzte/-innen und diskriminiert in willkürlicher Weise aufgrund körperlicher Voraussetzungen. Auch jetzt noch ist die Durchführung von Genitaloperationen an Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale, die (noch) nicht einwilligungsfähig sind, weiterhin nicht explizit verboten

Bis heute werden bundesweit jährlich etwa 2 000 Kinder mit vermeintlich uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen normangleichenden Operationen ohne medizinische Notwendigkeit unterzogen. (Klöppel et al 2019: Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie). Wie die Studien von Ulrike Klöppel et al zeigen, sind diese Zahlen auch in den letzten Jahren im Wesentlichen nicht zurückgegangen. Obwohl im Koalitionsvertrag von SPD und CDU vereinbart wurde klarzustellen, dass solche medizinischen Eingriffe nur „in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind“, liegt bisher noch nicht einmal ein Referenten/-innenentwurf vor. Hamburg muss auf Bundesebene aktiv werden, damit dieses Verbot endlich durchgesetzt wird.

Menschen mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, die nicht einwilligungsfähig waren (zum Beispiel Kinder und Kleinkinder) oder nicht vollständig informiert waren, wurden in der Vergangenheit und zum Teil bis heute auch in Hamburger Krankenhäusern operiert. Viele Menschen erlitten durch die Operationen, durch das Vorenthalten von Informationen über die Eingriffe und Diagnosen und durch die Zurschaustellung im medizinischen Studienbetrieb massive körperliche und psychische Schäden (chronische Schmerzen, Funktionseinschränkungen, Einschränkungen der sexuellen Empfindungsfähigkeit, Traumatisierungen, Depressionen), die bis heute das Leben der betreffenden Menschen einschränken. Hamburg soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Menschen, die von diesen massiven Menschenrechtsverletzun-

gen betroffen sind, durch einen Entschädigungsfonds unbürokratisch entschädigt werden und dass durch den Bundestag eine offizielle Entschuldigung ausgesprochen wird, weil dieses Unrecht jahrzehntelang geduldet wurde.

In Hamburger Krankenhäusern inklusive der Universitätsklinik Eppendorf (UKE) fand in den letzten Jahrzehnten mutmaßlich eine größere Anzahl von menschenrechtsverletzenden Operationen statt. Diese Behandlungspraxis und ihre Folgen müssen wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Wichtige Quellen hierfür sind die Patienten/-innenakten, die zu diesem Zweck vorläufig auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der Löschung zurückgestellt werden sollten, um diese als gegebenenfalls wichtige Quellen aufzubewahren („Schreddermoratorium“). Fotos der Körper und insbesondere der Genitalien intersexueller Kinder sind in größerer Zahl in medizinischen Werken veröffentlicht. Oftmals ohne das Wissen der (mittlerweile) erwachsenen Abgebildeten. Ob jemals eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegen hat, ist zweifelhaft. Hamburg sollte eine Kommission einrichten, die erforscht, ob in Hamburger Krankenhäusern und insbesondere im UKE Fotos aufgenommen wurden und ohne Wissen oder Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht wurden oder Verlagen zur Veröffentlichung überlassen wurden. Auch wenn einige Rechtsverstöße mittlerweile verjährt sein dürften, ist es notwendig dieses Unrecht zu erforschen und gegebenenfalls die Nutzung von Fotos zu beenden (vergleiche Plett, Konstanze 2014: Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin LADS, pp 60 – 61).

Die aktuellen S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (AWMF-Register-Nr. 174/001) sieht an mehreren Stellen (Empfehlung 1, 19, 25) die Hinzuziehung beziehungsweise den Verweis auf eine Peerberatung vor. In der Experten/-innen-Anhörung zur Großen Anfrage zu kosmetischen Operationen an Kindern mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale wurde deutlich, dass die Hinzuziehung einer Peerberatung oft nicht erfolgt und somit nicht leitliniengerecht behandelt wird. Als Ursache wurde auch auf fehlende Strukturen (mangelhafte Strukturqualität) hingewiesen (Drs. 21/9670, Ausschussprotokoll Nummer 21/31 des Ausschusses für Wissenschaft und Gleichstellung). Der Senat soll darauf hinwirken, dass in den Hamburger Krankenhäusern psychologische Beratung in Kooperation und unter Beteiligung von peerbasierter Beratung für Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale beziehungsweise deren Eltern bereitgestellt wird und strukturell so verankert wird, dass eine leitlinienkonforme Behandlung sichergestellt wird.

Das seit 1981 geltende Transsexuellengesetz sah bis 2009 vor, dass nur unverheiratete Menschen ihren Personenstand ändern konnten. Wer verheiratet war, war gezwungen den/die Ehepartner/in zu verlassen und sich scheiden zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2009, dass diese Regelung verfassungswidrig, also unrecht war. Bis 2011 galt weiterhin die Regelung, dass Menschen nur dann eine Personenstandsänderung vornehmen lassen konnten, wenn sie „dauernd fortpflanzungsunfähig“ waren, das bedeutete die Entfernung von Gebärmutter und Eierstöcken beziehungsweise eine genitalangleichende Operation inklusive Entfernung der Hoden, mit anderen Worten eine Zwangssterilisation. Auch diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen.

Der Bundesverband Trans* schätzt, dass zwischen 1981 und 2011 mehr als 10 000 Menschen in Deutschland aus diesem Grund sterilisiert wurden. Der UN-Menschenrechtsrat sprach die Empfehlung aus, einen „Entschädigungsfonds für Personen einzurichten, die sich für eine Anerkennung ihres Geschlechts zwischen 1981 und 2011 zwangsweise sterilisieren lassen mussten oder nicht gewollte geschlechtsangleichende Behandlungen erfahren haben“. Schweden ist hier ein Vorbild, denn es sprach schon 2016 allen Menschen eine pauschale Entschädigung zu, die bis 2013 nach dem schwedischen Transsexuellengesetz zwangssterilisiert worden waren. Hamburg soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass ein solcher Entschädigungsfonds eingerichtet wird und sich der Bundestag offiziell bei den Geschädigten für das begangene Unrecht in Form von Scheidungs- und Operationszwang entschuldigt. Welche Auswirkungen das begangene Unrecht auf die Lebenswege und Schicksale der vom TSG betroffenen Menschen hatte, ist noch nicht erforscht. Hier sollte Hamburg vorangehen mit einer Kommission zur historischen Aufarbeitung dieses unrühmlichen Kapitels der Vergangenheit. Auch nach Wegfall von Scheidungs- und

Operationszwang im TSG und der Einführung des dritten Personenstands „divers“ ist das deutsche Personenstandsrecht noch immer weit weg von einer grundgesetz- und menschenrechtskonformen Ausgestaltung, die auf Selbstbestimmung beruht. Hamburg soll sich auf Bundesebene für eine Reform des Personenstandsrechts auf Grundlage der Selbstbestimmung einsetzen.

Die Hamburgische Bürgerschaft möge beschließen:

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,

1. eine Kommission zur Erforschung, Aufarbeitung und Aufklärung des Umgangs mit intergeschlechtlichen Menschen in Hamburger medizinischen Institutionen einzurichten. Dazu sollen die noch vorhandenen Patienten-/innen-Akten vorerst aufgehoben werden, auch wenn die Aufbewahrungsfristen schon abgelaufen sind („Schreddermoratorium“),
2. eine Kommission zur „Provenienzforschung“ von Genital-Fotos einzurichten, um zu erforschen, ob Fotos von intersexuellen Menschen ohne Wissen oder Einwilligung zur Publikation genutzt wurden,
3. darauf hinzuwirken, dass in den Hamburger Krankenhäusern psychologische Beratung in Kooperation und unter Beteiligung von peerbasierter Beratung für Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale beziehungsweise deren Eltern bereitgestellt wird und strukturell so verankert wird, dass eine leitlinienkonforme Behandlung sichergestellt wird,
4. sich öffentlich bei all jenen Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale zu entschuldigen, die nicht einwilligungsfähig oder nicht vollständig aufgeklärt waren und aufgrund von medizinisch nicht notwendigen Genitaloperationen in Hamburger Krankenhäusern zu Schaden gekommen sind,
5. eine Kommission zur Erforschung, Aufarbeitung und Aufklärung der Schicksale und des begangenen Unrechts an transgeschlechtlichen Menschen in Hamburg einzurichten,
6. sich auf Bundesebene für die Durchsetzung des im Koalitionsvertrags beschlossenen Verbots von medizinisch nicht notwendigen Genitaloperationen an Kindern mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale einzusetzen,
7. sich auf Bundesebene für die Entschädigung von intersexuellen Personen einzusetzen, die ohne einwilligungsfähig zu sein (Operationen im Kindesalter) oder nach einer unvollständigen medizinischen Aufklärung medizinisch nicht notwendige Genitaloperationen erfahren haben,
8. sich auf Bundesebene für die Reform des Personenstandsrechts auf Grundlage von Selbstbestimmung einzusetzen,
9. sich auf Bundesebene für eine Entschuldigung des Bundestags bei allen Menschen einzusetzen, die durch den verfassungswidrigen Scheidungszwang und den verfassungswidrigen Operationszwang im Transsexuellengesetz geschädigt wurden,
10. sich auf Bundesebene für die finanzielle Entschädigung von Menschen einzusetzen, die durch den verfassungswidrigen Scheidungszwang (bis 2009) oder den verfassungswidrigen Operations- und Sterilisationszwang (bis 2011) im Transsexuellengesetz Schaden erlitten haben,
11. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2020 zu berichten.